

HAUSORDNUNG

für den Jugendraum der Ortsgemeinde Bilkheim

§1 – Eintritt

1. Eintritt in den Jugendraum haben nur Jugendliche im Alter von 13 bis 25 Jahren, wohnhaft in Bilkheim, sowie eingeladene auswärtige Jugendliche der gleichen Altersgruppe.
2. Die Verantwortlichen nach §7 können Ausnahmen für ältere Besucher zulassen.
3. Mit Betreten der Räumlichkeiten akzeptieren alle Besucher diese Hausordnung.

§2 – Ausschank von Getränken

1. Bei Verzehr und Weitergabe von alkoholischen Getränken ist das Jugendschutzgesetz zu beachten.
2. In Jugendräumen dürfen grundsätzlich nur alkoholfreie Getränke ausgeschenkt und verzehrt werden.
3. Darüber hinaus darf an Jugendliche ab 16 Jahren auch Bier, Wein und Sekt ausgegeben werden.
4. Die Weitergabe von alkoholischen Getränken an Besucher unter 16 Jahren ist nicht erlaubt.
5. Alkoholische Getränke sind für Personen unter 16 Jahren unzugänglich aufzubewahren.
6. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an erkennbar Betrunkene ist ebenfalls nicht erlaubt.

§3 – Rauchverbot

1. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt das Rauchverbot.
2. Bei Verstößen sind die Kosten für daraus resultierende Renovierungsarbeiten vom Verursacher zu entrichten.
3. Für das Rauchen auf dem Vorplatz ist der bereitgestellte Aschenbecher zu nutzen. Zigarettenstummel sind ausschließlich in diesem zu entsorgen.
4. Auch auf dem Vorplatz ist das Jugendschutzrecht zu beachten. Der Konsum von Tabakwaren durch Personen unter 18 Jahren ist verboten.

§4 – Öffnungszeiten

1. Der Jugendraum der Ortsgemeinde Bilkheim unterliegt keinen regelmäßigen Öffnungszeiten, die Nutzung ist jederzeit durch die Nutzergruppe aus §1 möglich
2. Die Nutzung ist den Verantwortlichen nach §7 anzukündigen. Hier kann auch der Schlüssel entgegen genommen werden.
3. Bei Veranstaltungen (jeglicher Art) im Erdgeschoss des Mehrgenerationentreffs, dürfen diese und ihre Teilnehmer durch die Nutzung des Jugendraums nicht gestört werden.

§5 – Schadensersatz & Haftungsansprüche

1. Die Besucher der Räumlichkeiten haften gegenüber der Ortsgemeinde für Schäden aller Art.
2. Sofern der Schadensverursacher nicht festgestellt werden kann, werden zur Schadensbehebung die Gelder vom Konto der Jugendräume herangezogen.
3. Die Gemeinde wird von allen Haftungsansprüchen freigestellt, die sich aus der Benutzung der Räumlichkeiten ergeben können.

§6 – Verhalten im Jugendraum

1. Jeder Besucher der Jugendräume hat sich so zu verhalten, dass anderen Personen kein Schaden zugefügt wird.
2. Die Besucher der Jugendräume haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
3. Die (Nass-)Reinigung des Jugendraums, der Toiletten, des Vorraumes, sowie der Außenbereich vor dem Jugendraum erfolgt nach Bedarf durch eine oder mehrere vom Vorstand benannte Person(en) aus dem vorhergegangenen Nutzerkreis.
4. Absichtliche und grobe Verschmutzungen sind vom Verursacher zu beseitigen.
5. Nach jeder Veranstaltung, spätestens jedoch am Folgetag, sind die Räumlichkeiten ordentlich und besenrein zu hinterlassen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Kehren der Böden und Abwischen verschmutzter Einrichtungsgegenstände,
 - b. Entsorgung von Müll und das Leeren des Aschenbeckers,
 - c. Wegräumen von Gegenständen (z.B. Flaschen) an den vorgesehenen Platz,
 - d. Durchlüften der Räumlichkeiten zur Vermeidung von Schimmel.
6. Die Einrichtungsgegenstände der Jugendräume sind pfleglich zu behandeln.
7. Mit Strom und Wasser ist sparsam umzugehen.
8. Die Heizungen sind beim Verlassen der Räumlichkeit zurück zu drehen.
9. Fenster und Türen sind bei Verlassen zu schließen, die Beleuchtung zu löschen und alle elektrischen Geräte ab- bzw. stromlos zu schalten (Ausnahmen: Kühlschrank und Gefriertruhe).
10. In den Jugendräumen ist ab 22 Uhr die Musik auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
11. Lärmbelästigungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge sind zu vermeiden.
12. Übernachtungen im Jugendraum sind nicht gestattet.

§7 – Leitung und Verantwortlichkeiten

1. Das Hausrecht liegt erstrangig beim Bürgermeister und den Beigeordneten.
2. Die Besucher des Jugendraums wählen alle 3 Jahre einen neuen Vorstand. Eine Vorankündigung im Amtsblatt erfolgt durch den aktuellen Vorstand.
3. Den Anweisungen des Vorstandes ist in jedem Fall Folge zu leisten.
4. Bei Problemen, die nicht vom Vorstand zu regeln sind, ist der Ortsbürgermeister oder ein Vertreter der Ortsgemeinde zu benachrichtigen.

§8 – Jugendschutzgesetz

1. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern der Jugendräume einzuhalten.
2. Ein Auszug der Jugendschutzbestimmungen ist im Eingangsbereich des Jugendraums ausgehängt.

§9 – Zuwiderhandlungen

1. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung werden nicht akzeptiert und werden ausnahmslos sanktioniert.
2. Über Art und Umfang der Sanktion wird im Einzelfall vom Vorstand, bei ernsteren „Vergehen“ durch den Ortsbürgermeister und Gemeinderat entschieden
3. Verstöße gegen die Hausordnung sind dem Bürgermeister ausnahmslos von den Verantwortlichen zu melden.

Bilkheim, 01.09.2020

Wilhelm Krings
Ortsbürgermeister

Jonah Tatarinowitsch
Vertreter des Vorstands